

gesichert¹, sondern vielleicht überhaupt unnötig, wenn man etwa eine Stelle wie VIII, 34 (IX, 11) vergleicht: 'quod fieri minime credimus, quoniam nec etiam fotrum, per quos transitum habet, habere potest'². Es ist in beiden Fällen eine bis zur Undeutlichkeit getriebene Vorliebe für gedrängt kurzen Ausdruck³.

Dies Zeugnis für die Abwesenheit des Kanzlers fällt also fort; noch bedenklicher steht es mit dem anderen Beispiel, das Peitz anführt. Mit den in Stellvertretung des (abwesenden) Kanzlers datierten Stücken JL. 5044 und 5069a vergleicht er den chronologisch entsprechenden Registerabschnitt V, 1—18 und versichert⁴, auch hier 'keinen auffälligen Wechsel des Ansatzes', vielmehr 'überaus grosse Gleichmässigkeit in Tinte und Duktus' konstatiert zu haben. An anderer Stelle hat er aber diese Angaben, ohne es zu bemerken, selbst umgestossen⁵ und zahlreiche 'nicht zu verkennende', 'deutliche', 'grell zutage tretende' Neuansätze gerade in dieser Gruppe von Stücken festgestellt — und mit Recht festgestellt. Damit versagt für diese Gruppe der Beweis nicht allein, sondern er schlägt geradezu in das Gegenteil um: auch zu Zeiten, da der Kanzler nicht in den Datierungen der Originale tätig, also abwesend war, ist im Register mit vielen Neuansätzen registriert worden.

Genau dasselbe gilt endlich auch für das 4. Buch, entgegen der Behauptung von Peitz⁶. Er irrt nämlich, wenn er den als Zeugen unter der promissio Canusina in der Ueberlieferung bei Deusdedit⁷ genannten Kardinal Petrus von S. Crisogono mit dem Kanzler Petrus identifiziert⁸. Dieser war vielmehr Kardinal von S. Maria nova⁹, und Kehr hat ausdrücklich festgestellt¹⁰, dass er

1) Nämlich durch das 'abram' der vom Register unabhängigen Ueberlieferung im Codex Udalrici, die Peitz sehr mit Unrecht zu seinen Gunsten anführt; hier ist einfach bei einer Abschrift der Kürzungshaken übersehen oder vielleicht die Endung absichtlich fortgelassen, um den Plural dem vorangehenden und folgenden Singular anzupassen, vgl. auch unten S. 205, N. 4.

2) Bei Jaffé p. 485 liest man freilich 'nec etiam fotrum ab his, per quos' etc., aber 'ab his' ist erst von der Hand eines Korrektors über der Zeile hinzugefügt, eine ähnliche Verdeutlichung wie die oben S. 186, N. 5 erwähnte in den Hss. E und C.

3) Für diese Vorliebe führt Peitz S. 288 selbst zahlreiche Beispiele an. 4) S. 218. 5) S. 43, in einer auf Grund der beigegebenen Faksimileproben nachgetragenen Anmerkung zu dem Verzeichnis der Neuansätze. 6) S. 216. 7) Coll. can. lib. IV, c. 421 (ed. Wolf von Glanvell p. 597).

8) S. 215, N. 1. 9) Vgl. Kehr in Mitt. d. Inst. Erg.-Bd. VI, 98, N. 2. 10) Ibid. S. 101, N. 7.